

Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Butjadingen für die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen am
17. Mai 2020

1. Am Sonntag, den **17. Mai 2020**, findet die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Butjadingen statt. Die Wahl dauert **bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Butjadingen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 26. April 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und die Wählerverzeichnisnummer angegeben. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie findet die Bürgermeisterwahl als ausschließliche Briefwahl statt. Die Wahlunterlagen wurden daher von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages bedarf, allen wahlberechtigten Personen zugesandt.

3. Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Bei der Wahl des Bürgermeisters hat die Wählerin oder der Wähler **eine** Stimme.

Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt. Er enthält für die Direktwahl die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre / seine Stimme ab, indem sie oder er durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Da die Bürgermeisterwahl als ausschließliche Briefwahl stattfindet kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilgenommen werden.

4. Die Briefwahl wird nach folgenden Vorschriften ausgeübt:

1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
2. Sie oder er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tags die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
7. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingehen.

5. Die Wahlauszählung der Briefwahl ist öffentlich. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes und aufgrund der Corona-Pandemie der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich ist.

6. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

7. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet am **07. Juni 2020** eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenanteilen statt. Auch bei dieser Stichwahl hat die Wählerin / der Wähler **eine** Stimme.

02. Mai 2020

Korter
Gemeindewahlleiterin